



Aktionsrichtlinie¹ „Umsetzung von Innovativen Projekten“

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.2 Forschung, Entwicklung und Innovation sind die Säulen einer leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Daher soll mit Hilfe dieser Förderungsaktion die Innovationskraft zielgerichtet verstärkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ausgebaut und so für Wachstum und Sicherung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen gesorgt werden. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1 Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern. Damit verbunden ist auch die Zielsetzung, die Forschungsquote im Burgenland zu erhöhen.
- 2.2 Gegenstand dieser Förderungsmaßnahmen ist die Umsetzung innovativer Projekte.
- 2.3 Innovationen im Sinne dieser Förderungsaktion sind:
- neue oder merklich verbesserte Produkte oder Dienstleistungen, die das Unternehmen auf dem Markt einführt („Produktinnovation“) sowie

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

- neue oder merklich verbesserte Prozesse oder Verfahren („Prozessinnovation“).
- 2.4 Der Begriff der Innovation umfasst sowohl Aspekte der Technologie (der Herangehensweise) als auch Aspekte des Marktes. Die Frage, ob etwas eine Innovation darstellt, ist einerseits kaum ohne den Vergleich mit existierenden oder eben fehlenden Lösungen und der damit verbundenen Frage nach dem Zusatznutzen zu beantworten, andererseits auch nicht ohne die Frage, ob sich das Vorhaben neben dem technischen Umsetzungsrisiko auch durch ein Risiko im Zuge der Markteinführung vom üblichen Geschäftsbetrieb abhebt.
- 2.5 Die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen verfolgen folgende Ziele:
- 2.5.1 Initiierung von mehr Innovations- und Entwicklungstätigkeit bis hin zu regelmäßiger Forschungstätigkeit im Unternehmen;
 - 2.5.2 Hebung des Innovationspotenzials burgenländischer Unternehmen;
 - 2.5.3 Entwicklung von Technologien zur CO²-Reduktion (insbesondere in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Energietechnologien);
 - 2.5.4 Umsetzung innovativer Projekte mit CO²-reduzierender Wirkung;
 - 2.5.5 Förderung der Zusammenarbeit mit externen Forschungseinrichtungen;
 - 2.5.6 Sicherung und Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

- 3.1 Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), im Folgenden „Verordnung (EU) 1407/2013“ und die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“.
- 3.2 Sofern eine De-minimis Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der De-minimis-Verordnung einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der De-minimis-VO vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der De-minimis-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,-- bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,-- nicht überschritten hat. Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig

von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

- 3.3 De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 3.4 Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

- 4.1 Förderungwerbende können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.
- 4.2 Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu verstehen.
- 4.3 Ausschlusskriterien:
- 4.3.1 Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 1.
- 4.3.2 Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
- 4.3.3 Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn
- i. sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
 - ii. die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;

- 4.3.4 Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- 4.3.5 Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- 4.3.6 Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten²,
- 4.3.7 Unternehmen aus den Bereichen Bank, Finanzdienstleistung, Versicherung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;
- 4.3.8 Vereine und Verbände.

5. Förderbare Maßnahmen

- 5.1 Eine **Produkt- oder Dienstleistungsinnovation** ist die Entwicklung eines Produktes oder einer Dienstleistung, deren wesentliche Komponenten entweder neu oder hinsichtlich ihrer grundlegenden Merkmale (technische Grundzüge, integrierte Software, Verwendungseigenschaften, Bedienungsfreundlichkeit, Verfügbarkeit) merklich gegenüber dem „State of the Art“ verbessert sind.
- 5.2 Prozess- und Verfahrensinnovationen sind neue oder merklich verbesserte Fertigungs- oder Verfahrenstechniken sowie neue oder merklich verbesserte Verfahren zur Erbringung von Dienstleistungen und zum Vertrieb von Produkten. Das Resultat soll sich merklich auf Produktionsniveau, Produkt- oder Dienstleistungsqualität auswirken.
- 5.3 Derartige Innovationen müssen über den reinen Zukauf von Technologien hinausgehen
- 5.4 Rein organisatorische Veränderungen oder die Einführung von neuen Managementtechniken sind **keine Prozess- oder Verfahrensinnovationen im Sinne des Förderprogramms**.
- 5.5 Die Förderungsaktion ist auf besondere Aktivitäten, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, ausgerichtet. Daher gilt, dass für alle Arten von Innovationen routinemäßige und in regelmäßigen Abständen erfolgende Änderungen an Produkten, Produktlinien, Herstellungsverfahren, bestehenden Dienstleistungen und an sonstigen laufenden Vorgängen für eine Förderung nicht in Betracht kommen, selbst wenn diese Änderungen zu Verbesserungen führen.

² Ein Unternehmen befindet sich in Schwierigkeiten, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

- 5.6 Innovationen sind auch immer durch einen Faktor an Unsicherheit bezüglich des Ergebnisses gekennzeichnet und müssen für das Unternehmen ein über den allgemeinen Geschäftsbetrieb hinausgehendes kaufmännisches Risiko (Implementierung, Umsetzung, Vermarktung) darstellen.
- 5.7 Innovationen müssen immer am **Markt** wirksam werden. Es ist eine notwendige Bedingung in diesem Förderprogramm, dass am Ende des Vorhabens entweder eine verkaufbare Leistung steht (Produktinnovation), für die eine Umsetzungs- und Vermarktungsstrategie vorgelegt wird, aus der sich entsprechende Marktchancen ableiten lassen, oder dass neue oder merklich verbesserte Fertigungs- oder Verfahrenstechniken oder neue oder merklich verbesserte Verfahren zur Erbringung von Dienstleistungen stehen, die sich auf Produktionsniveau, Produkt- oder Dienstleistungsqualität oder Produktionskosten auswirken (Prozessinnovation). Auch Mischformen zwischen Produkt- und Verfahrensinnovationen sind möglich.

6. Förderbare Kosten

Als förderbare Projektkosten werden folgende anerkannt:

6.1 Personalkosten

Förderbar sind die Personalkosten jener Personen, die im Rahmen des Innovationsprojektes im Unternehmen beschäftigt sind und aktiv am Projektvorhaben mitwirken.

6.2 Gemeinkosten

Indirekte Kosten können mit 20 % der förderfähigen direkten Personalkosten als Pauschalzuschlag berücksichtigt werden, sofern Sie nachweislich im Unternehmen anfallen.

6.3 Unternehmerlohn

Unbezahlte Arbeitsleistungen bzw. der Unternehmerlohn von selbständig Erwerbstätigen (Einzelunternehmer, Personengesellschafter, etc.) sind förderbar für nachweislich aufgewendete, eigene unbezahlte Tätigkeiten im Rahmen des Innovationsprojektes.

Die Anerkennbarkeit, Voraussetzung und Höhe von Personalkosten, Gemeinkosten und des Unternehmerlohnes sind im Leitfaden zu den Aktionsrichtlinien zur Förderung der „Umsetzung von Innovativen Projekten“ geregelt.

6.4 Externe Dienstleistungen

Die Kosten für externe Dienstleistungen umfassen spezifische, projektbezogene Aufwendungen, die bei der Projektrealisierung auftreten.

6.5 Sonstige Projektkosten

Kosten für Materialien, Bedarfsmittel und dergleichen, die projektbezogen entstehen und bei der Entwicklung verbraucht werden.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines verlorenen Zuschusses in Höhe von 15 % bis max. 50 % der förderbaren Projektkosten. Die Zuschüsse können aus Förderungsmitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und/oder Mitteln des Landes Burgenland bestehen.
- 7.2 Die Förderhöhe ist abhängig vom Ausmaß der Erfüllung der Förderungskriterien.
- 7.2.1 Bei jedem zur Förderung vorgelegten Projekt werden technische und wirtschaftliche Aspekte, die für eine Förderung maßgeblich sind, untersucht und bewertet. Die eingereichten Projekte werden auf Basis dieser allgemeinen Kriterien nach einem detaillierten Punktesystem beurteilt. Eine ausführliche Darstellung der Förderungskriterien steht im Leitfaden zur Verfügung.
- 7.2.2 Die Förderungskriterien betreffen in technischer Hinsicht insbesondere den Innovationsgehalt (Technologische Neuheit, Lösungsansatz) und den technischen Schwierigkeitsgrad (Technologisches Entwicklungsrisiko) des geplanten Projektes. In wirtschaftlicher Hinsicht liegt das Hauptaugenmerk auf der Verwertungsmöglichkeit des Innovationsvorhabens für den Antragsteller und in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- 7.3 Die anerkehbaren förderbaren Kosten liegen bei max. € 300.000,--. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 20.000,-- je Antrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung dieser Mindesthöhe wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.

8. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten, welche alle Maßnahmen betreffen, sind zB:

- 8.1 Kosten für jene Maßnahmen oder Teile, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung begonnen worden ist;
- 8.2 Von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten;
- 8.3 Kosten, die bereits durch andere Zuschussförderungen unterstützt werden;
- 8.4 Kosten, die vor Gründung des zu fördernden Unternehmens anfallen;
- 8.5 Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem eingereichten Vorhaben stehen;
- 8.6 Reisekosten, Marketing- und Vertriebskosten;
- 8.7 Investitionskosten;

- 8.8 Kosten von verbundenen Unternehmen, die nicht im Vorhinein bekanntgegeben und auch genehmigt wurden;
- 8.9 Projekte, bei denen die Publizitätsvorschriften nicht eingehalten werden;
- 8.10 Kosten, die außerhalb des Projektdurchführungszeitraumes liegen;
- 8.11 Kosten auf Basis von Belegen mit einem Betrag von weniger als € 150,-- netto;
- 8.12 Kosten für die Entwicklung eines Prototypen, sofern die Behaltefrist auf dem burgenländischen Standort nicht eingehalten wird;
- 8.13 Sämtliche indirekte Kosten, da diese bereits über die Gemeinkostenpauschale abgedeckt werden.

Im Falle von EFRE-kofinanzierten Projekten können gegebenenfalls strengere Bestimmungen zur Anwendung kommen. Diese werden im zugehörigen Leitfaden gesondert geregelt.

9. Kumulierung

Für dasselbe Vorhaben können zusätzliche Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden, wobei eine beihilfefreie Finanzierung von mind. 25 % gewährleistet sein muss.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1 Vor Beginn des Projektvorhabens ist ein entsprechender Antrag bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzubringen.
- 10.2 Weitere zur Antragsprüfung und Projektbearbeitung zwingend erforderliche Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen und innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab dem Datum der Antragstellung nachzureichen, andernfalls wird das Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 10.3 Detaillierte Bestimmungen zur Antragstellung und Projektabrechnung sind im Leitfaden geregelt. Die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung behält sich das Recht vor, die Antragsunterlagen durch externe Dritte prüfen zu lassen.
- 10.4 Der Projektdurchführungszeitraum sollte grundsätzlich zwölf Monate ab Antragseingang nicht überschreiten. Abhängig von der Komplexität des Projektes und dem Entwicklungsaufwand kann jedoch auch um einen längeren Projektdurchführungszeitraum angesucht werden.
- 10.5 Die Durchführung bzw. wesentliche Umsetzung des Innovationsvorhabens hat im Burgenland zu erfolgen.
- 10.6 Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderungskommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

- 10.7 Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.
- 10.8 Die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 10.9 Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes zu erfüllen. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.
- 10.10 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.
- 10.11 Einhaltung der Publizitätsvorschriften
Wer Förderungen von der Europäischen Union (EFRE, ESF), von Bund und Land Burgenland (im Rahmen des Additionalitätsprogrammes) erhält, ist auch verpflichtet, diese zu erwähnen. Gleichzeitig erklärt sich jeder Förderungswerber damit einverstanden, dass Projektdaten veröffentlicht werden.
- Die Publizitätsvorschriften gelten, sobald mit der Projektumsetzung begonnen wird. Bei Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann die Förderung nicht oder nur ein Teil der zugesagten Fördersumme ausgezahlt werden bzw. können Fördersummen zurückgefordert werden.
- 10.12 Förderstelle
Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor **Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:
Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
Fax: +43 (0)5 9010 21-10

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel – bis zum 31. Dezember 2020 eingebracht werden.